

## Synopse Änderung Gesellschaftsvertrag WfL

§	Bisherige Fassung	§	Neue Fassung
4.2	<p>An dem Stammkapital sind beteiligt:</p> <p>a) Stadt Leverkusen mit einem Geschäftsanteil von Euro 227.500,--</p> <p>b) Sparkasse Leverkusen mit einem Geschäftsanteil von Euro 57.600,--</p> <p>c) Currenta GmbH &amp; Co. OHG mit einem Geschäftsanteil von Euro 2.900,--</p> <p>Die Stammeinlagen sind in voller Höhe eingezahlt. Für die Gesellschafter besteht keine Nachschusspflicht.</p>		<p>Die Stammeinlagen sind in voller Höhe eingezahlt. Für die Gesellschafterin besteht keine Nachschusspflicht.</p>
7.1	Die Gesellschafterversammlung besteht aus 4 Mitgliedern		Die Gesellschafterversammlung besteht aus 2 Mitgliedern
7.3	Die Sparkasse Leverkusen entsendet in die Gesellschafterversammlung ein Mitglied, welches nach den Weisungen der Sparkasse Leverkusen handelt. Die Amtsdauer des Mitgliedes, das von der Sparkasse Leverkusen entsandt wird, beträgt fünf Jahre.		Entfällt
7.4	Die Currenta GmbH & Co. OHG entsendet in die Gesellschafterversammlung ein Mitglied, welches nach den Weisungen der Currenta GmbH & Co. OHG handelt. Die Amtsdauer des Mitgliedes, das von der Currenta GmbH & Co. OHG entsandt wird, beträgt fünf Jahre.		Entfällt
12.1	Der Aufsichtsrat besteht aus 10 Mitgliedern, von denen 7 Mitglieder für die Stadt Leverkusen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NW zu wählen sind und von denen 3 Mitglieder von der Sparkasse Leverkusen bestellt werden, sowie einem beratenden Mitglied der Currenta GmbH & Co. OHG und der/dem für das Baudezernat zuständigen Beigeordneten der Stadt Leverkusen als beratendem Mitglied.	12.1	Der Aufsichtsrat besteht aus 7 Mitgliedern, die nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW zu wählen sind, und der/dem für das Baudezernat zuständigen Beigeordneten der Stadt Leverkusen als beratendem Mitglied.

## Synopse Änderung Gesellschaftsvertrag WfL

§	Bisherige Fassung	§	Neue Fassung
12.2	Die Amtsdauer der von der Stadt Leverkusen bestellten Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Leverkusen. Die von der Stadt Leverkusen bis dahin entsandten Mitglieder führen ihre Geschäfte bis zur Wahl der neuen städtischen Aufsichtsratsmitglieder weiter. Die Amtsdauer der Mitglieder, die von der Sparkasse Leverkusen und der Currenta GmbH & Co. OHG entsandt werden, beträgt fünf Jahre.		Die Amtsdauer der von der Stadt Leverkusen bestellten Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Leverkusen. Die von der Stadt Leverkusen bis dahin entsandten Mitglieder führen ihre Geschäfte bis zur Wahl der neuen städtischen Aufsichtsratsmitglieder weiter.
15.1	Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind, und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.  Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.		Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind, und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.  Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
20.3	Die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz aufgeführten Rechte und Prüfungen werden vom Abschlußprüfer wahrgenommen und im Prüfungsbericht gesondert ausgewiesen.  Gern. § 112 Abs. 1 Gemeindeordnung NW (GO NW) werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Leverkusen zur Wahrnehmung der ihm übertragenden Aufgaben die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Die Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes ist berechtigt, die Einhaltung der für die Sparkasse geltenden Vorschriften		Die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz aufgeführten Rechte und Prüfungen werden vom Abschlußprüfer wahrgenommen und im Prüfungsbericht gesondert ausgewiesen.  Gern. § 112 Abs. 1 Gemeindeordnung NW (GO NW) werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Leverkusen zur Wahrnehmung der ihm übertragenden Aufgaben die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

## Synopse Änderung Gesellschaftsvertrag WfL

§	Bisherige Fassung	§	Neue Fassung
	auch im Wege jederzeitiger und unvermuteter Prüfung zu überprüfen.		
20.5	Die Gesellschafter beschließen nach freiem Ermessen über die Verteilung des jährlichen Reingewinns. Sie können den Gewinn restlos ausschütten, von einer Ausschüttung des Gewinnes ganz oder teilweise absehen und/oder ihn auch ganz oder teilweise in freie Rücklagen einstellen.		Entfällt
20.6	Der auszuschüttende Reingewinn ist nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile auf Gesellschafter zu verteilen.		Entfällt
20.7	Das Gewinnbezugsrecht geht mit der Abtretung des Geschäftsanteiles auf den Anteilserwerber über, und zwar rückwirkend ab Beginn des laufenden Geschäftsjahres, in dem die Abtretung erfolgte.		Entfällt
20.8	Die Currenta GmbH & Co. OHG ist am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht beteiligt		Entfällt
22	Der gesamte Leistungsaustausch zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern ist angemessen abzurechnen, so dass insbesondere steuerliche Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttungen nicht verletzt werden.		Der gesamte Leistungsaustausch zwischen Gesellschaft und Gesellschafterin ist angemessen abzurechnen, so dass insbesondere steuerliche Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttungen nicht verletzt werden.